

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0136/2015**

Datum: 17.04.2015

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

Betrifft: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	12.05.2015	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	20.05.2015	Vorberatung
Hauptausschuss	21.05.2015	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.05.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Anlage 2 – Synopse zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Fin. Auswirkungen: Ja: X Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2015	Ertrag	55.30	431100 432100	504.000	
2016	Ertrag	55.30	431100 432100	503.500	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
2015	Einzahlung	55.30	631100 632100	634.000	
2016	Einzahlung	55.30	631100 632100	633.500	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: X					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: X					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Plankalkulation 2015/2016

Die Stadt Eberswalde erstellt gemäß der Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Brandenburg alle zwei Jahre die Kalkulation der Benutzungsgebühren städtischer Friedhöfe.

Im Ergebnis weist die Plankalkulation 2015/2016 folgende Deckungsgrade, unter der Annahme gleichbleibender Gebührensätze, aus:

- a) Grabnutzungsgebühren: 77,81%
- b) Friedhofskapellen: 89,58%

Die Kalkulationsunterlagen liegen vorab im Büro der Stadtverordneten sowie während der Sitzungen zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund weiterhin stagnierender Fallzahlen sowie dem angestrebten Entgegenwirken eines steigenden strukturellen Defizits für die kostenrechnende Einrichtung des städtischen Friedhofes, soll auf eine Gebührenerhöhung für die Grabnutzungsgebühren sowie für die Trauerhallennutzungen verzichtet werden. Ferner könnte durch Preiserhöhungen eine Nachfragereaktion ausgelöst werden, welche zu einer Gesamterlösminderung führen kann.

Folgende Effekte sollen erzielt werden:

1. Stabilisierung der Nachfrage/ Fallzahlen
2. Erhaltung der Wirtschaftlichkeit
3. Minimierung des strukturellen Defizits und Maximierung des Kostendeckungsgrades

Die Verwaltung erstellt fortlaufend die Betriebsabrechnungsbögen für die städtischen Friedhöfe sowie die Plankalkulation entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Mit Vorlage der nächsten Plankalkulation 2017/2018 werden die aufgelaufenen Defizite neu bewertet.

Änderungen in der Friedhofsgebührensatzung 2012:

1. Änderung § 3 S.2:

Inhaltlich wird die Fälligkeit der Gebühren aufgrund gesetzlicher Regelungen angepasst.

2. Änderung § 4 A.1.6 und A.2.4:

Für die Punkte A.1.6 und A.2.4 werden Verlängerungen der Nutzungszeiten ab einem Jahr ermöglicht. Die vorherige Satzungsregelung ermöglichte eine Verlängerung der Nutzungszeit erst ab fünf Jahre.

3. Änderung § 4 A.3.1:

Für das Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr) ändert sich die Ruhezeit analog der Friedhofssatzung auf 20 Jahre. Die Gebühr für diese Grabart verändert sich proportional zur Erhöhung der Nutzungszeit.

4. Änderung § 4 A.7.1:

Die Beschreibung des Urnenhains wird der Modifizierung dieser Grabart gemäß Friedhofssatzung angepasst:

A.7.1 Urnenhain, Grabkennzeichnung erforderlich: stehend/ liegend

5. Änderung § 4 A.7.2:

Der neu eingefügte Punkt A.7.2 beinhaltet die gesonderte Gebühr für die Inschrift in die neu angelegte Grabgemeinschaftsplatte i.H.v. 72,00 €

6. Änderung § 4 A.10:

Die neu eingeführte Grabart Kirschgarten wird beschrieben und mit der entsprechenden Gebühr i.H.v. 1.165,00 € verankert.

7. Änderung § 4 Punkte C und D

Die Verwaltungsgebühren werden den aktuellen Personalkosten angepasst.